

Landkreis Wittmund

Der Landrat
Amt für Zentrale Dienste und Finanzen -
Abt.10.4
10.04.10

Vorlagen-Nr.
0171/2011

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↕ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haushaltsausschuss	14.12.2011	
Kreisausschuss	19.12.2011	
Kreistag	20.12.2011	

Betreff:

Antrag des Kreistagsabgeordneten Poppen auf Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Verwendung von Wittmunder Klinker

Sachverhalt:

Kreistagsabgeordneter Poppen hat beantragt, einen Grundsatzbeschluss zu fassen, dass bei Neu- bzw. Anbauten von kreiseigenen Gebäuden in der entsprechenden Ausschreibung der Bauleistungen grundsätzlich die Verwendung von Wittmunder Klinker vorgegeben wird. Mit Beschluss des Kreistages vom 29.09.2011 wurde der Antrag dem Haushaltsausschuss zur Vorbereitung überwiesen (Drucksache Nr. 2011/81).

Bei der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wurde festgestellt, dass es gemäß der Verdingungsordnung für Bauleistungen/Teil A (VOB/A) nicht zulässig ist, bei Ausschreibungen die Verwendung von Wittmunder Klinker vorzugeben. Ausschreibungen sind grundsätzlich in allen Teilen produktneutral zu beschreiben (vgl. Vergabehandbuch, Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren, Pkt. 4.2.4). Gemäß § 7 Abs. 8 VOB/A sind Verweise auf ein bestimmtes Produkt ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau beschrieben werden kann. Solche Verweise sind jedoch mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen. Diese „Nichtbeschreibbarkeit“ dürfte bei Klinkern jedoch sehr schwer nachzuweisen sein. Desweiteren sind die Gründe für die produktbezogene Ausschreibung in der Vergabeakte zu dokumentieren (§ 20 VOB/A).

Nach den Ausführungen von Prof. Peter Oettel im Seminar „Typische Fehler bei der Vergabe von Bauleistungen“ unterbleiben bei Vorgabe von Fabrikaten „häufig Angebote von wirtschaftlicheren Produkten, in Einzelfällen unterbleiben Angebote ganz.“ Auch Preisabsprachen, durch Abfrage der Mitbewerber beim Hersteller, werden begünstigt.

Eine Rücksprache mit Herrn Bruns (VOB-Beratungsstelle, Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat 24 – Öffentliches Auftragswesen -) ergab, dass eine grundsätzliche Festlegung auf ein bestimmtes Produkt nicht der Transparenz und dem Diskriminierungsverbot bei Vergabeverfahren entspricht.

Die Nennung von Leitfabrikaten in einer Ausschreibung kann Bieter zu einer Rüge veranlassen. Die terminlichen als auch die kostenmäßigen Konsequenzen können erheblich sein. Daraus folgend sollte bereits bei der Aufstellung eines Leistungsverzeichnisses auf bekannte Fehler, wie z. B. die Vorgabe von Leitfabrikaten ohne nachgewiesene Zwangssituation, verzichtet werden.

Aufgrund der Ausführungen des Rechnungsprüfungsamtes kann aus Sicht der Verwaltung ein Grundsatzbeschluss zur Verwendung von Wittmunder Klinkern nicht gefasst werden. Allenfalls wäre zu überlegen, dass bezogen auf den Einzelfall geprüft wird, inwieweit eine Verwendung von Wittmunder Klinkern vorgegeben werden kann.

Wittmund, den 03.02.2012

(Stigler)

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
KA	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.: